

# Chronik der Nordwestschweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Dauereinrichtungen widersprechen den Anforderungen der öffentlichen Hygiene, da direkt oder indirekt über die Verschmutzung des Trinkwassers (Grund-, Quellwasser, defekte Trinkwasserleitungen) gesundheitsgefährdende Seuchen ausgelöst werden können.

- e) Schliesslich begünstigt die Zulassung sogenannter abflussloser Jauchegruben die nicht nur gewässerschützerisch, sondern auch planerisch nachteilige Streubauweise.

### III. Notwendige Schlussfolgerungen

Praktische Erfahrung und wissenschaftliche Erkenntnis erweisen die Abwasserspeicherung in Jauchegruben als ein wichtiges Anliegen des Gewässerschutzes und der Hygiene. Die lebenswichtige Bedeutung unserer stets stärker beanspruchten Trink- und Brauchwasserreserven erlaubt es dabei nicht, erst einzuschreiten, wenn gewässerschutz- oder gesundheitspolizeiwidrige Zustände bereits eingetreten sind. Abgesehen davon sind Sanierungsmassnahmen für das Grundwasser ausserordentlich schwierig und kostspielig. Nicht umsonst macht das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 16. März 1955 den Kantonen in Art. 6 auch die Verhinderung künftiger Verunreinigungen, also die Ergreifung der erforderlichen

Präventivmassnahmen, zur Pflicht. Unter den gegebenen Umständen erscheint es unerlässlich, dass die Gemeindebehörden vor Erteilung einer Bewilligung für alle Bauvorhaben, die entweder ausserhalb des GKP vorgesehen sind, oder aber wohl innerhalb des GKP liegen, zurzeit jedoch nicht an eine Gemeindekanalisation angeschlossen werden können, die Stellungnahme der Baudirektion (kantonales Gewässerschutzamt) einholen. Der Eingabe sind, wenn möglich, die Pläne über die vorgesehene Entwässerung und in jedem Falle ein Lageplan (Katasterplankopie) beizulegen. Die Baudirektion wird sich, soweit notwendig, mit der Gesundheitsdirektion in Verbindung setzen. Es ist Sache der kantonalen Instanzen, wenn ein Anschluss an die Gemeindekanalisation nicht möglich ist, unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes und der Hygiene über die Möglichkeit einer Ersatzlösung für die Abwasserbeseitigung aus nichtlandwirtschaftlichen Bauten (Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, Versickerung oder Speicherung in einer Jauchegrube) zu befinden. Sie haben dabei namentlich darauf zu achten, dass weder durch Einleitungen noch durch Versickerungen und Jauchegruben eine Gefährdung ober- und unterirdischer Gewässer im Sinne der Verschmutzung oder Verseuchung mit Krankheitserregern entstehen kann.

## CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

### Basel-Landschaft

#### Behandlung von Baugesuchen

Im Jahre 1965 wurden 2266 Baugesuche auf die Einhaltung der kommunalen Zonenvorschriften geprüft. Davon waren 1808 Gesuche in Ordnung, während bei 458 Gesuchen gesamthaft 889 Mängel beanstandet werden mussten. Diese Beanstandungen betrafen im wesentlichen folgende Punkte: In 175 Fällen wurde die zulässige Gebäude- oder Sockelgeschosshöhe und in 9 Fällen die maximale Gebäudelänge nicht eingehalten. Die Bebauungs- oder die Nutzungsziffer wurde bei 242 Projekten überschritten, während bei 82 Bauvorhaben die zulässige Dachraumnutzung nicht den Vorschriften entsprach. 40 Baugesuche waren ausserhalb der Bauzone und ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes vorgesehen, so dass eine Zustimmung nicht erteilt werden konnte. Die übrigen Mängel bezogen sich u. a. auf die Dachaufbauten, die Dachform und die übrigen Zonenvorschriften. In diesem Zusammenhang mussten zahlreiche Augenscheine durchgeführt, Einsprachen behandelt, Mitberichte zuhanden von Rekursinstanzen verfasst und Anträge an den Regierungsrat gestellt werden.

Wie im letzten Bericht erwähnt wurde, haben i. S. gemeinsame Motorfahrzeugprüfstation der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegen das

verwaltungsgerichtliche Urteil die Gemeinde und zwei Private beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Die Urteile wurden im Berichtsjahr gefällt; beide Beschwerden wurden abgewiesen. Das Urteil bezüglich der Beschwerde der beiden privaten Rekurrenten wurde noch nicht zugestellt.

Beim Rekurs der Gemeinde Münchenstein handelte es sich um die Frage, ob sich der Kanton beim Bau einer kantonalen Prüfungsstelle für Motorfahrzeuge aus zwingenden öffentlichen Interessen über die kommunalen Zonenvorschriften hinwegsetzen und die Erstellung in einer Zone für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe anordnen könne, weil die geographische Lage von Münchenstein innerhalb des Kantons für die Realisierung eines derartigen Projektes günstig sei. Das Bundesgericht prüfte in seinem Entscheid vom 3. Februar 1965 die Frage, ob die Gemeinde durch diesen Verstoss gegen die kommunalen Zonenvorschriften in ihrer Autonomie verletzt sei. Das Gericht kam zum Schluss, Autonomie der Gemeinde bedeute, dass Verfassung und Gesetz der Gemeinde in Rechtsetzung und Verwaltung freies Ermessen einräume und sie dieses Ermessen frei von staatlicher Kontrolle betätigen dürfe. § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes stelle aber dem Regierungsrat bei der Genehmigung der kommunalen Zonenvorschriften eine umfassende Prüfungs-

pfligt auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit dieser Erlasse zu. Von dieser Befugnis mache der Regierungsrat regelmässig Gebrauch. Deshalb sei das von den Gemeinden ausgeübte Ermessen hinsichtlich der Aufstellung der Zonen-erlasse nicht frei von staatlicher Kontrolle. Mit anderen Worten: beim Erlass von Zonenvorschriften sei die basellandschaftliche Gemeinde nicht autonom. Liege somit keine Verletzung der Gemeindeautonomie vor, so sei die Gemeinde auch nicht zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert.

#### Behandlung von Grundstück-Mutationsgesuchen

Der Planungsstelle wurden 76 Gesuche für Landabtrennungen an überbauten Grundstücken zur Prüfung überwiesen. Diese Gesuche mussten auf Einhaltung der kommunalen Zonenvorschriften (Bebauungsziffer, Nutzungsziffer) auf den Teilparzellen geprüft werden. 67 Gesuche waren in Ordnung, während 3 Gesuche abgelehnt werden mussten. 2 mangelhafte Gesuche wurden vor einem Entscheid zur Neubearbeitung zurückgezogen. Für 4 Gesuche lag die Stellungnahme der Gemeinden auf Jahrende noch nicht vor.

#### Ortsplanung

a) *Allgemeines.* Es konnten 121 Beschlüsse der Gemeinden betreffend Zonen- und Bebauungspläne, Bau- und

Zonenreglemente, Ortskernplanungen, Gesamtüberbauungen, generelle und endgültige Bau- und Strassenlinienpläne sowie Strassenprojekte bearbeitet und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Regierungsrat hat davon 115 ganz, 1 teilweise und 5 nicht genehmigt. In diesem Zusammenhang mussten die Einsprachen von 193 Grundeigentümern und die Wiedererwägungsgesuche einer Gemeinde und eines Privaten behandelt werden. In 2 Fällen konnten sich die Einsprecher mit dem regierungsrätlichen Entscheid nicht abfinden und gelangten an höhere Instanzen. Ein Rekurrent wandte sich mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht. Bis Jahresende lag das Urteil noch nicht vor. Ein Betroffener erhob beim Verwaltungsgericht Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht trat auf die Beschwerde wegen Abweisung der Einsprache gegen eine Zonenplanänderung nicht ein. Es verwies auf die massgebende Bestimmung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, wonach Entscheide über Einsprachen gegen die Bebauungs-, Zonen- und Baulinienpläne der Gemeinden und über die Genehmigung dieser Pläne von der Verwaltungsgerichtsarbeit ausgenommen sind.

Bis Jahresende verfügten 33 Gemeinden über rechtskräftige Ortsplanungen. In 20 dieser Gemeinden werden die Planungen gegenwärtig revidiert. Neue Ortsplanungen sind zurzeit in 30 Gemeinden in Ausführung begriffen. Vier Gemeinden besitzen brauchbare provisorische Zonenvorschriften, die bis zum Inkrafttreten einer ordentlichen Ortsplanung Gültigkeit haben. Von 11 Gemeinden sind noch keine konkreten Planungsabsichten bekannt.

Das im Rahmen der Subventionsbedingungen vorgeschriebene Vorprüfungsverfahren konnte für 9 Gesamt- bzw. Teilplanungen abgeschlossen werden. Dabei hat es sich gezeigt, dass die kantonalen Zonenreglements-Normalien allseits übernommen worden sind. Ferner sind 46 generelle bzw. endgültige Bau- und Strassenlinienpläne der Gemeinden in technischer Hinsicht einem fakultativen Vorprüfungsverfahren unterzogen worden.

Auch in diesem Geschäftsjahr wurde die Planungsstelle wiederum von Gemeinden und Interessengruppen als beratende Instanz und für Referate und dergleichen zugezogen.

b) *Ortskernplanung, Gesamtüberbauungen und Hochhäuser.* Die Kantonale Kommission für Gesamtüberbauungen und Hochhäuser wurde zu 10 Sitzungen aufgeboden. Sie behandelte 4 Gesuche für Einzelhochhäuser (Einzelgebäude mit mehr als 5 Geschossen), 14 Gesuche für Gesamtüberbauungen und 3 Gesuche für Ortskernplanungen. Alle Gesuche für Hochhäuser konnten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden; von den Gesamtüberbauungen wurden

6 Projekte und von den Ortskernplanungen 1 Projekt zur Ueberarbeitung empfohlen. Die Untersuchungen für die Behandlung der Geschäfte wurden von der Planungsstelle durchgeführt und in Prüfungsberichten vorgelegt.

c) *Subventionierung der Planungsarbeiten.* Der Planungsstelle sind aus 2 Gemeinden 4 Subventionsgesuche zur fachtechnischen Begutachtung überwiesen worden, mit einer subventionsberechtigten Honorar- und Nebenkostensumme von Fr. 148 665.—. Es handelte sich um eine Ortsplanungsrevision und um eine Teilplanung.

Auf Grund der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wurden im Berichtsjahr von Bund und Kanton an 3 Gemeinden für 6 Gesuche Beiträge von insgesamt maximal Fr. 7900.— bzw. Fr. 12 203.85 zugesichert.

Für 1 Gesamtüberbauung konnte die Planung abgerechnet werden. Die subventionsberechtigten Honorar- und Nebenkosten betrugen Fr. 13 190.—. An diese Kosten leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 1978.50 und der Kanton Fr. 2110.40.

d) *Kommunale und private Deponie- und Ausbeutungsgesuche.* Der Planungsstelle sind vom kantonalen Wasserwirtschaftsamt insgesamt 60 Gesuche zur Prüfung und zum Mitbericht in planerischer Hinsicht unterbreitet worden. Die starke Zunahme dieses Geschäftskreises bedeutet für die Planungsstelle auch wegen der Augenscheine eine fast untragbare zusätzliche Belastung.

### Regionalplanung

a) *Allgemeines.* Auch im vergangenen Jahr wurden für die verschiedenen vom Regierungsrat bzw. der Baudirektion eingesetzten Arbeitsgruppen die notwendigen Unterlagen bereitgestellt.

Im Sektor Kartenwesen ist neuerdings auch die Karte im Masstab 1 : 50 000 in transparenter Form vorhanden, nachdem dies für die Masstäbe 1 : 10 000 und 1 : 25 000 schon seit 1964 der Fall war.

Die Studien für die Darstellungsnormen und die Darstellungsart konnten leider aus personellen und zeitlichen Gründen nicht abgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen konnten auch die Inventarisationsarbeiten nicht weiter vorangetrieben werden. Es wird auch in Zukunft äusserst schwierig sein, diese Aufgaben zu bewältigen, weil den im Jahre 1964 gestellten Begehren um entsprechende Personalvermehrung leider noch nicht entsprochen werden konnte.

b) *Regionale Verkehrsplanung.* Der Strassennetzplan «Rheintal» wurde samt dem dazugehörigen Bericht soweit bearbeitet, dass er gegen Jahresende der kantonalen Planungskommission vorgelegt werden konnte. Diese Kommission hat den Plan noch nicht zu Ende beraten. Leider scheint sich die neue,

über deutsches Gebiet führende Umfahrungsautobahn Märkt-Augst/Kaiseraugst in verkehrstechnischer und planerischer Hinsicht nicht im gewünschten Sinne zu entwickeln.

Für einen entsprechenden Plan im Ergolzthal sind ebenfalls intensive Studien betrieben worden. Ferner musste zu vielen Detailfragen Stellung genommen werden, und es waren wiederum verschiedene Besprechungen mit Gemeindebehörden und Fachinstanzen der angrenzenden Kantone und Länder notwendig.

Im übrigen wurden der Planungsstelle 2 Bau- und Strassenlinienpläne sowie 1 Strassenprojekt zur Stellungnahme unterbreitet. Die «Expertenkommission für die Ausarbeitung einer Studie über die öffentlichen Verkehrsmittel im Leimental und im Birstal» hat einen Vorschlag ausgearbeitet. Bei der Ueberprüfung hat es sich jedoch gezeigt, dass die vorgesehene Konzeption sowohl für die heutige Generation wie für ihre Nachkommen einen Aufwand erfordern würde, der wahrscheinlich niemals getragen werden könnte, weil der öffentliche Verkehr immerhin nur einen Teil unseres künftigen Aufgabekreises darstellt. Deshalb hat die Expertenkommission ihren Vorschlag vorläufig nicht zu Ende bearbeitet, da sie es als nicht verantwortbar erachtet, ihre Studien abzuschliessen, ohne nach einer realisierbaren Lösung gesucht zu haben. Sie glaubt, die Frage des öffentlichen Schienenverkehrsmittels mit Hilfe der Hochlage im Sinne einer Einschienebahn (Monorail) lösen zu können. Gleiche Studien werden heute im Rahmen von Stadtplanungen des In- und Auslandes betrieben.

c) *Uebrige Regionalplanung.* Die Planungsstelle wirkte im Laufe des Jahres bei verschiedenen Aufgaben regionaler Natur mit. Es wurde auch in planerischer Hinsicht Stellung genommen zum Konzessions- und Ausführungsprojekt der Gasfernleitung Basel—Mittelland, zum Vorschlag der Linienführung einer Gashochdruckleitung Hagnau—Pratteln und zum Konzessionsprojekt der Rhein—Limmat-Pipeline.

d) *Regio Basiliensis.* Die ersten Probedrucke der Karten für den Strukturatlant sind erschienen. Es ist beabsichtigt, den vollständigen Strukturatlant wenn immer möglich bis Ende 1966 der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Auch die Arbeiten für den Gemeindegpiegel werden nach den besten Möglichkeiten vorangetrieben.

### Diverses

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat im Oktober einen zweiten Entwurf für die Revision der Honorarordnung Nr. 110 für Quartier-, Orts- und Regionalplanungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Gegenüber dem ersten Vorschlag aus dem Jahre 1963 weist dieser Entwurf wesent-

liche Verbesserungen und Vereinfachungen auf. Die Stellungnahme der Bau-  
direktion erfolgte fristrichtig.

Erschwernisse und Verzögerungen bei  
der Erledigung gewisser Geschäfte dürf-  
ten sich einstellen, weil der Posten  
eines juristischen Beamten auf der Pla-  
nungsstelle — der seit mehr als 10 Jah-  
ren besetzt war — nun der Direktion  
zugewiesen worden ist.

## Basel-Stadt

### Ausbau der kantonalen Gesetzgebung

In der Berichtsperiode erhielt der  
Kanton Basel-Stadt am 28. Januar 1966  
ein kantonales *Forstgesetz*. Bisher be-  
stand als Ausführungserlass zur eidgenös-  
sischen Forstpolizeigesetzgebung ledig-  
lich ein Grossratsbeschluss. Er ver-  
mochte den heutigen Verhältnissen nicht  
mehr zu genügen; die verstärkten An-  
forderungen an den Boden im allzu eng  
begrenzten Kantonsgebiet verlangten  
vielmehr einen verstärkten Schutz des  
Waldes. Das Gesetz erklärt in Überein-  
stimmung mit dem bisherigen Grossrats-  
beschluss alle Waldungen im Kanton  
Basel-Stadt als Schutzwaldungen und  
schreibt vor, dass das Waldareal nicht  
vermindert werden darf. Eine Zweck-  
entfremdung von Waldboden ist nur im  
öffentlichen Interesse und nur mit Be-  
willigung des Regierungsrates, nötigen-  
falls des Bundesrates, zulässig. Jede ge-  
rodete Waldfläche ist durch Aufforstung  
eines mindestens gleich grossen Areals  
innerhalb des Kantons Basel-Stadt zu  
ersetzen. Zur besseren Bewirtschaftung  
des Waldareals schreibt das Gesetz vor,  
dass die stark parzellierten öffentlichen  
und privaten Waldungen zusammen-  
gelegt und durch ein zweckmässig er-  
stelltes Wegnetz erschlossen werden  
sollen. Die Mindestparzellengrösse muss  
18 Aren betragen. Die Eigentümer mit  
kleineren Waldparzellen scheiden aus.  
Das Gesetz enthält sodann die notwen-  
digen Organisationsbestimmungen für  
das kantonale Forstwesen und sieht vor,  
dass der Kanton fürstliche Arbeiten wie  
Aufforstungen, Wegbauten, Entwässe-  
rungen und Zusammenlegungen mit Bei-  
trägen bis zu 50 Prozent der Kosten-  
summe unterstützt. Der endgültige Ge-  
setzestext ging aus Beratungen einer  
Grossratskommission hervor, welche den  
Bestrebungen zum Schutze des Wald-  
areales überaus positiv gegenüberstand.  
In der Tat kommt dem Walde in un-  
serem dichtbesiedelten Kantonsgebiet  
eine besonders grosse Bedeutung für die  
Wohlfahrt der Bevölkerung zu.

Als typische Aufgabe unserer Zeit  
erscheint die Verhinderung einer Ver-  
unstaltung des Orts- und Landschafts-  
bildes durch Abbruchautos und Wohn-  
wagen. Da namentlich in den Land-  
gemeinden Riehen und Bettingen auf  
verschiedenen Parzellen in letzter Zeit  
Abbruchautos gelagert wurden, erliess

der Regierungsrat am 29. März 1966 eine  
*Verordnung betreffend Aufstellen von  
Wohnwagen und Autos auf privatem  
Grund*. Er ordnete an, dass das Auf-  
stellen von Wohnwagen auf längere  
Dauer und das Abstellen von Abbruch-  
autos einer baupolizeilichen Bewilligung  
bedürfen. Eine Bewilligung darf nur er-  
teilt werden, wenn weder das Stadt- oder  
das Ortsbild noch die Landschaft oder  
die Aussicht verunstaltet werden. Die  
Verordnung verpflichtete ferner die  
Eigentümer von Liegenschaften, auf de-  
nen Wohnwagen oder Abbruchautos be-  
reits aufgestellt sind, innert dreier Mo-  
nate seit Rechtskraft der Verordnung um  
eine Bewilligung nachzusuchen. Kommt  
ein Eigentümer der Verfügung der Bau-  
polizei, ein ohne Bewilligung aufge-  
stelltes Fahrzeug zu entfernen, innert  
der festgesetzten Frist nicht nach, so  
kann der Regierungsrat die Ersatzvor-  
nahme auf Kosten des Eigentümers an-  
ordnen.

Als besonders dringende Aufgabe un-  
serer Zeit erscheint der Schutz der Ge-  
wässer, namentlich des Grundwassers.  
Um die Zielsetzung der eidgenössischen  
Gewässerschutzgesetzgebung möglichst  
wirksam zu gestalten, erliess der Regie-  
rungsrat bereits am 5. Oktober 1964 die  
Verordnung betreffend den Schutz der  
Gewässer gegen Verunreinigung durch  
Lagerflüssigkeit (*Tankverordnung*). Die  
Verordnung trat am 1. April 1965 nach  
ihrer Genehmigung durch den Bundes-  
rat in Kraft. Sie ordnet in einem ersten  
Abschnitt eingehend die Pflichten der  
Eigentümer von Tankanlagen, wobei sie  
namentlich periodische Revisionen durch  
konzessionierte Firmen vorschreibt. Je  
nach der Lage des Tankes müssen diese  
Revisionen jährlich oder nur innerhalb  
von zwei Jahren, von vier Jahren oder  
von sieben Jahren durchgeführt werden.  
Ein zweiter Abschnitt verpflichtet die  
Lieferanten von Lagerprodukten zu einer  
sachgemässen Einföhrung der Tank-  
behälter sowie zu einem sorgfältigen  
Umschlag der Lagerprodukte. Sie müs-  
sen ferner in ein Revisionsbuch die  
Menge und Art des eingeföhrten Pro-  
duktes sowie allfällige Ueberführungen  
oder Mängel eintragen. Ein dritter Ab-  
schnitt ordnet die Konzessionspflicht,  
namentlich die Voraussetzungen der  
Konzession für die Führung einer Re-  
visionsfirma. Ein vierter und fünfter  
Abschnitt schliesslich regelt die Orga-  
nisation des Vollzuges und das Rekurs-  
recht.

Die in der letzten Chronik erwähnten  
Arbeiten für eine Teilrevision des Hoch-  
bautengesetzes im Interesse der Bau-  
rationalisierung konnten noch nicht ab-  
geschlossen werden; doch wird der ent-  
sprechende Ratschlag noch in diesem  
Jahre dem Grossen Rate vorgelegt wer-  
den können. In Ausarbeitung befindet  
sich ferner ein *Gesetz betreffend die  
Schaffung von Parkflächen auf privatem  
Grund*. Der entsprechende Gesetzesent-  
wurf soll ebenfalls noch in diesem

Jahre dem Grossen Rate unterbreitet  
werden.

Ein weiterer Gesetzesentwurf, der be-  
reits seit dem 10. März 1966 beim Gros-  
sen Rate liegt, ist kennzeichnend für  
die Wohnungs- oder richtiger «Mietzins-  
not» unserer Zeit. Es handelt sich um  
den *Entwurf zu einem Gesetz über Ab-  
bruch und Zweckentfremdung von  
Wohnhäusern*. Der Entwurf sieht vor,  
den Abbruch und die Zweckentfremdung  
von Wohnhäusern der Bewilligungs-  
pflicht zu unterstellen. Der Gesetzesent-  
wurf ist verständlicherweise umstritten;  
es kann noch nicht gesagt werden, ob er  
vom Grossen Rate sowie in einer allfäl-  
ligen Volksabstimmung angenommen  
wird.

### Ueberbauungspläne, Zonenänderungen und Denkmalschutz

In der Berichtsperiode wurden vom  
Grossen Rat am 30. Juni 1966 nach ein-  
gehender Beratung in einer Kommission  
zwei Ueberbauungspläne für zusammen-  
hängende grössere Areale im Kantons-  
gebiet genehmigt. Der eine Plan bezieht  
sich auf das Rankhofareal an der Grenz-  
acherstrasse. Er sieht eine lockere Ueber-  
bauung mit Baukörpern unterschied-  
licher Bauhöhe von 1, 2, 3, 4, 11 und 13  
Geschossen vor. Ein zweiter Plan sieht  
die Ueberbauung eines Areales zwischen  
den Bahnlagen der Deutschen Bundes-  
bahn und der Wiltlingerstrasse in Klein-  
basel vor, wobei ebenfalls eine ge-  
mischte Bauweise mit Baukörpern von  
3 bis 6 Geschossen verwirklicht werden  
soll.

Der Regierungsrat beschloss ferner  
verschiedene kleinere Zonenänderungen,  
die vorwiegend mit dem Vollzug der  
Grünflächenplanung zusammenhängen.  
Ausserdem konnte er in der Berichts-  
periode sieben geschichtlich und künst-  
lerisch wertvolle Gebäude in der Stadt  
Basel und Bettingen unter Denkmal-  
schutz stellen.

### Vollzug der Grünflächenplanung

Die Vorschriften über den Vollzug  
der Grünflächenpläne, welche vom Gros-  
sen Rat am 10. Mai 1962 genehmigt wur-  
den und über die in der Chronik der  
Nordwestschweiz schon wiederholt be-  
richtet wurde, verpflichten den Kanton  
zum Erwerb des Grünzonenareales oder  
zur Ausrichtung von Minderwertent-  
schädigungen. Bis und mit Juli 1966 be-  
laufen sich die Aufwendungen des Kan-  
tons auf folgende Beträge:

Erwerb	
104 822,5 m <sup>2</sup> . . . .	Fr. 17 147 422.80
Minderwert- entschädigung	
105 636,0 m <sup>2</sup> . . . .	Fr. 13 745 286.95

### Oeffentliche Bauaufgaben

Von den öffentlichen Bauaufgaben,  
über welche die letztjährige Chronik  
orientierte, wurde mit den Arbeiten für  
die Erstellung des Heuwaage-Viaduktes

begonnen; auch die neue Kehrrichtverbrennungsanlage befindet sich im Bau.

Als neues bedeutendes Bauvorhaben ist der Neubau der Stadttheaters zu nennen. Mit Ratschlag Nr. 6280 vom 30. Juli 1966 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat hiefür sowie für die Erstellung einer damit zusammenhängenden Tiefgarage die Bewilligung eines Kredites von rund 50 Mio Franken. Das Projekt, das ausgeführt werden soll, ging aus drei Wettbewerben hervor. Der Auftrag soll den Preisträgern des letzten Wettbewerbs, den Architekten Schwarz, Gutmann und Gloor, erteilt werden. Die interessante Vorlage wird zunächst eine eingehende Kommissionsberatung erfahren.

Bereits abgeschlossen sind die Beratungen einer Grossratskommission, welche die Anträge des Regierungsrates für die Erstellung von Sporthallenanlagen in St. Jakob zu begutachten hatte. Mit Bericht Nr. 6275 vom 27. Mai 1966 beantragt die Kommission dem Grossen Rate die Bewilligung eines Kredites von rund 21,5 Mio Franken. Die Beschlussfassung des Grossen Rates steht noch aus.

#### Regionalplanung

Die mit den Nachbarkantonen in verschiedenen Sachgebieten bestehende enge Zusammenarbeit wurde durch den Grossratsbeschluss vom 2. Juni 1966 über die Genehmigung des Spitalabkommens mit dem Kanton Basel-Landschaft bestätigt und verstärkt. Wie im Ingress des Vertrages ausgeführt wird, haben sich die beiden Kantone von folgenden Erwägungen leiten lassen:

«1. Wegen der erheblichen Bevölkerungszunahme stellt die Betreuung und Unterbringung von Kranken immer mehr eine Aufgabe dar, die mit Erfolg nur regional gelöst werden kann.

2. Den steigenden Spitalkosten und dem herrschenden Personalmangel kann nur durch eine umfassende gemeinsame bauliche und betriebliche Planung entgegengetreten werden.

3. Auch für die wissenschaftliche, insbesondere medizinische Forschung und Lehre ist es von grosser Wichtigkeit, aus

einer engen Zusammenarbeit in regionalem Rahmen Nutzen zu ziehen.»

Entsprechend dieser Einsicht will der Vertrag die Planung und den Betrieb des Spitalwesens der beiden Kantone koordinieren und die Zusammenarbeit ordnen. Es ist zu hoffen, dass im Sinne eines regionalen Denkens, das allein den heutigen Verhältnissen gerecht zu werden vermag, weitere Abkommen über die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen abgeschlossen und schliesslich eine realisierbare Regionalplanung im Sinne einer Gesamtplanung erreicht werden kann.

#### Solothurn

Der Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft hatte im Berichtsjahre gewisse Auswirkungen. Trotz diesen Einschränkungen war in den grösseren Gemeinden und Industrieorten gleichwohl eine rege Bautätigkeit zu verzeichnen. Vor allem hatte der erwähnte Beschluss seinen Einfluss auf die Landkäufe, die gegenüber dem Vorjahre zurückgingen; er bewirkte ferner eine Stagnation der Landpreise. Erfreulicherweise kann festgehalten werden, dass wieder in vielen Gemeinden, in Erkenntnis der Tatsache, dass die bauliche Entwicklung in geordnete Bahnen gelenkt werden muss, der Gedanke der Planung Fuss fasste. So hat eine grosse Zahl von Gemeinden von den im Baugesetz vorhandenen Möglichkeiten der Planung und Baulandumlegung Gebrauch gemacht, sei es durch Bearbeitung der Ortsplanung oder durch Ausarbeitung von speziellen Bebauungsplänen. Wo die Notwendigkeit der Planung bis heute nicht erkannt wurde, wird noch eine vermehrte Aufklärung nötig sein. Mit der Durchführung der Ortsplanung haben auch verschiedene Gemeinden gleichzeitig die für eine geordnete Bauweise nötigen Reglemente geschaffen.

In allen Regionalplanungsgruppen war wieder eine eifrige Tätigkeit festzu-

stellen. Mit Genugtuung darf erwähnt werden, dass die Einsicht zum regionalen Zusammenschluss immer mehr durchdringt. Die bereits bestehenden Regionalplanungsgruppen behandelten nebst siedlungspolitischen Fragen die Probleme des Verkehrswesens, der Abwassersanierung, der Kehrrichtversorgung und des Schulwesens weiter. Bereits liegen konkrete Vorschläge in einzelnen Sachfragen vor oder stehen vor ihrem Abschluss. Besonders erwähnenswert ist, wie die Regionalplanungsgruppe Laufental-Lüsseltal die Aufgabe zur Schaffung einer regionalen Mittelschule an die Hand genommen hat, wo sich bereits Erfolge in dieser Hinsicht erzielen. Die erforderlichen Abklärungen zur Durchführung der nötigen Planungen über die Kantonsgrenze hinaus konnten in Verbindung mit den umliegenden Kantonen weiter gefördert werden, was zur Gründung der Regionalplanungsgruppe Grenchen-Büren-Oberer Bucheggberg führte. Ferner wurde in dieser Richtung ein weiterer Beitrag zur Gründung einer Regionalplanungsgruppe Leimental-Birstal geleistet. Die organisatorischen Vorarbeiten konnten soweit gefördert werden, dass die Gründung der neuen Gruppe im Verlaufe des Jahres 1966 erwartet werden darf.

Um die Durchführung der Planungen zu fördern, werden von Bund und Kanton für die Ausarbeitung von Ortsplanungen, Bebauungsplänen und allgemeinen Kanalisations- und Wasserversorgungsprojekten Subventionen ausgerichtet. Bei der Ansetzung der einzelnen Beiträge wird auf die Finanzkraft der Gemeinde Rücksicht genommen. Im verflossenen Jahr wurden an 28 Gemeinden solche Beitragsleistungen zugesichert.

In verschiedenen Gemeinden wurden die Arbeiten für die Ortsplanung aufgenommen oder stehen bereits vor dem Abschluss. Bei all diesen Studien steht die kantonale Planungsstelle den Gemeinden und den Projektverfassern mit Rat zur Verfügung.

Im Jahre 1965 wurden in 37 Gemeinden 70 neue und abgeänderte Bebauungs- und Zonenpläne sowie zehn Baulandumlegungen genehmigt.

## MITTEILUNGEN DER REGIONALPLANUNGSGRUPPE NORDWESTSCHWEIZ

### Jahresbericht 1965/66

Es war damit zu rechnen, dass nach den beiden Grossveranstaltungen des Jahres 1965, der Studienreise nach Skandinavien und der Internationalen Tagung für Stadt- und Regionalplanung in Basel, in der Tätigkeit unserer Vereinigung während des Berichtsjahres eine gewisse Windstille Platz greifen würde. Das will freilich nicht besagen, dass die verantwortlichen Organe einfach die Hände in den Schooss gelegt und sich auf den Lorbeeren früherer

Erfolge ausgeruht hätten. Sie benutzten vielmehr die durch den Verzicht auf publizistische Aktionen gewährte Zeit der Ruhe, sich Gedanken darüber zu machen, in welcher Form unsere Planungsgruppe einen nützlichen Beitrag zur Lösung der zum Teil neuartigen Probleme leisten könne, welche die Wandlungen in der Wirtschaftsstruktur, die anhaltende Bevölkerungszunahme und der ständige Anstieg des Lebensstandards der Planung stellen. Arbeitsausschuss und Vorstand gelangten dabei auf Grund verschiedener gründlicher

Aussprachen zum Schluss, dass neben der periodischen Durchführung von Studienreisen und grösseren Fachtagungen nach wie vor die Erarbeitung genereller Empfehlungen und Richtlinien über verschiedene Planungsfragen von allgemeiner Bedeutung durch Fachkommissionen die angemessene Betätigungsweise für unsere Vereinigung darstellt, die mit ihren beschränkten finanziellen Mitteln ja keine aktive Planung betreiben kann.

Eine erfreulich grosse Zahl von Mitgliedern fand sich am 26. Oktober 1965 im Gasthaus Sternen in Kriegstetten zur